

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

RUSSISCHE FÖDERATION

*Danilenkov und Andere ./Russland*¹

Mit der Klage wenden sich ca. 30 Hafentarbeiter aus Kaliningrad gegen den russischen Staat und tragen vor, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft diskriminiert worden zu sein. Der Gerichtshof sieht insbesondere den gerichtlichen Schutz gegen die Diskriminierung von Gewerkschaftsmitgliedern als nicht ausreichend an und stellt insofern eine Verletzung von Art. 11 EMRK fest.

Unabhängige Gewerkschaften haben in der Russischen Föderation keine Tradition. In der Sowjetunion hatten Gewerkschaften neben der Partei nur eine untergeordnete Rolle gespielt, da das Wohl der Arbeiter nach der offiziellen Vorstellung umfassend von der Partei gesichert wurde. In den 90er Jahren dann gründeten sich unabhängige Gewerkschaften, die durch international beachtete Protestaktionen auf die soziale Lage der Arbeiter in Russland aufmerksam machten. In den letzten Jahren verschlechterte sich die Situation der unabhängigen Gewerkschaften erneut – so wurde die rechtliche Stellung eingeschränkt, die Mitgliederzahl sank.²

Die Kläger sind Mitglieder der unabhängigen Kaliningrader Gewerkschaft der Hafentarbeiter. Sie wurde 1995 als Konkurrenz zur „Maritimen Transport Arbeiter Gewerkschaft“ gegründet und registriert.

Die Kläger tragen vor, nach einem Streik im Jahr 1997, der von der unabhängigen Gewerkschaft der Hafentarbeiter organisiert worden war, mit Bestrafungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber kon-

frontiert und zur Aufgabe der Mitgliedschaft gedrängt worden zu sein. Sie wurden u.a. besonderen Arbeitsgruppen zugeteilt und es wurde ihnen weniger lukrative Arbeit gegeben. Als im Jahr 1998 die Arbeiterzahl reduziert wurde, wurden Gewerkschaftsmitglieder nur noch als Hilfskräfte und mit weniger Stunden eingesetzt, obwohl sie besser qualifiziert waren als die Arbeitnehmer, die gehalten wurden.

Später gründete die Arbeitgeberin eine Tochtergesellschaft, die Hafentarbeiter zu besseren Konditionen einstellte. Bei der Auswahl der neuen Mitarbeiter wurden Mitglieder der Gewerkschaft der Hafentarbeiter nicht berücksichtigt.

Arbeitgeber der Kläger ist die ZAO Seehandelshafen Kaliningrad. Die Kläger tragen vor, der Staat sei an den Diskriminierungen der Gewerkschaftsmitglieder direkt beteiligt gewesen, da er 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft halte, die die Kläger beschäftigt und in dieser Eigenschaft benachteiligte. Der Gerichtshof lässt die Beteiligungsfrage unbeantwortet, vielmehr sei der russische Staat bereits aufgrund der Tatsache verantwortlich, dass er es versäumt habe, den Klägern ausreichenden Rechtsschutz gegen die Maßnahmen zu garantieren.

Das Bezirksgericht hatte entsprechenden Klagen im Jahr 2000 teilweise stattgegeben. Insbesondere der Übergang in Teilzeitarbeit habe nicht auf einem rechtlichen Grund basiert und sei daher rechtswidrig. Allerdings konnte das Gericht nicht erkennen, dass die Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft erfolgt war. Auch eine weitere Klage wurde abgewiesen, da die Diskriminierungsabsicht nach Auffassung des Gerichts nicht bewiesen wurde. Dabei wurde auch auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft verwiesen. Diese hatte die Eröffnung eines

¹ AZ. 67336/01.

² Vgl. Russland-Analysen, Nr. 40 vom 8.4.2004, Nr. 176 vom 30.1.2009.

Strafverfahrens aufgrund von Art. 136 StGB gegen den Direktor der Arbeitgeberin im Jahr 1998 sowie im Jahr 2004 abgelehnt, da die Diskriminierungsabsicht nicht bewiesen werden könne.

Das Gericht von Kaliningrad entschied in der Folgeinstanz, dass eine Diskriminierung im Zivilprozess nur angenommen werden könnte, wenn sich die Ungleichbehandlung im Strafverfahren erwiesen hätte.

Der Gerichtshof sieht es als bestätigt an, dass die Kaliningrader Seehandelshafengesellschaft unterschiedliche Maßnahmen nutzte, um die Arbeitnehmer zur Aufgabe ihrer Mitgliedschaft in der Gewerkschaft zu bewegen. So sank die Zahl der Mitglieder von 290 im Jahr 1999 auf 24 im Jahr 2001. Dabei stützt sich das Gericht auf die Untersuchungen der Kaliningrader Duma und der Internationalen Arbeiterorganisation. Das Gericht ist der Auffassung, dass die negativen Effekte der Gewerkschaftsmitgliedschaft ausreichen, um den Klägern nach Art. 11 EMRK Rechtsschutz gewähren zu müssen.

Dabei ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Russische Föderation grundsätzlich über ausreichende gesetzliche Regelungen verfüge: So enthält die Verfassung nicht nur ein allgemeines Diskriminierungsverbot, sondern auch das Recht, Gewerkschaften zu gründen. Dies wird durch verschiedene einfachgesetzliche Regelungen konkretisiert.

Allerdings hätten sich die Regelungen als ineffektiv erwiesen. Insbesondere kritisiert der EGMR, dass die Diskriminierungsklagen aus dem Grund zurückgewiesen wurden, dass die Diskriminierung nicht in einem strafrechtlichen Verfahren festgestellt worden war. Grund dafür ist die Tatsache, dass im strafrechtlichen Verfahren eine Diskriminierungsabsicht bewiesen werden muss, die keine „begründeten Zweifel“ lasse. Der Verweis auf das Strafverfahren sei auch deshalb verfehlt,

weil sich die Opfer im Strafverfahren nur begrenzt beteiligen können.

Damit habe die Russische Föderation ihre Pflicht verletzt, ausreichenden, effektiven Rechtsschutz gegen die Diskriminierung von Gewerkschaftsmitgliedern zu schaffen.

Kimlya und Andere ./ Russland³

Die Kläger gehören der Scientology-Gruppe an. Sie wenden sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nachdem es ihnen von den staatlichen Behörden in Russland verwehrt worden war, eine lokale Gruppe der Scientology-Kirche als „religiöse Organisation“ registrieren zu lassen und Klagen dagegen keinen Erfolg hatten. Die Eintragung als religiöse Organisation hätte die Folge, dass die Gruppe den Status einer juristischen Person erhält.

Regelungen über die Gründung religiöser Organisationen finden sich in der Russischen Föderation im Föderalen Gesetz Nr. 125-FZ „Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ vom 26. September 1997. Das Gesetz bekennt sich in der Präambel zur besonderen Rolle der russisch-orthodoxen Kirche in der russischen Geschichte sowie der Entwicklung von spirituellem und kulturellem Leben in Russland und bringt seine Anerkennung gegenüber „Christentum, Islam, Buddhismus“ und anderen Religionen zum Ausdruck, „die einen integralen Bestandteil des historischen Erbes in Russland“ darstellten.

Hinsichtlich der Anerkennung unterscheidet das Gesetz zwischen zwei verschiedenen Arten von religiösen Vereinigungen: den „religiösen Gruppen“ und den „religiösen Organisationen“. Die religiöse Gruppe wird als freiwillige Vereinigung von Bürgern zur Glaubensausübung definiert, sie muss ihre Existenz nur gegenüber den staatlichen Behörden notifizieren, wei-

³ AZ. 76836/01 und 32782/03.

tere Voraussetzungen sind nicht gegeben; entsprechend hat sie aber auch nur das Recht, den Glauben zu praktizieren, am Rechtsleben kann sie sich darüber hinaus nicht beteiligen. Der religiösen Organisation wird dagegen der Status einer juristischen Person gewährt, dies hat zur Folge, dass die Vereinigung u.a. Verträge schließen, staatliche Unterstützungen empfangen, soziale Einrichtungen unterhalten, Gebäude errichten, Personen beschäftigen und internationale Austauschpartner einladen kann. Die Erlangung dieses Status setzt die staatliche Registrierung voraus, die zu vollziehen ist, wenn die Vereinigung aus mindestens zehn russischen Bürgern besteht, von der lokalen Verwaltung bestätigt wird und bereits seit mindestens 15 Jahren in dem Gebiet bzw. als Untergruppe einer seit mindestens 15 Jahren auf dem Gebiet existierenden religiösen Vereinigung besteht. Außerdem kann die staatliche Registrierung verweigert werden, wenn der Zweck der Vereinigung im Widerspruch zur russischen Verfassung steht oder ihre Satzung sowie andere Dokumente nicht mit den russischen Gesetzen übereinstimmen. Mit der 15-Jahresfrist und der in der Präambel des Gesetzes zum Ausdruck kommenden besonderen Bedeutung der russisch-orthodoxen Kirche sieht der EGMR neue Religionsgruppen gegenüber traditionellen Kirchen benachteiligt. Diesbezüglich zitiert das Gericht die Aussage des Vorsitzenden des Ausschusses über soziale und religiöse Vereinigungen der Duma, der an der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt war. Zweck des Gesetzes ist es nach seiner Auffassung, „die religiöse Expansion und die Gründung totalitärer Sekten“ sowie die Missionierung aus dem Ausland zugunsten einer Stärkung der russisch-orthodoxen Kirche zu verhindern.

Das Verfassungsgericht der RF hat zur 15-Jahresfrist wiederholt entschieden, dass die Ablehnung der Registrierung bei einer religiösen Vereinigung, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestand, nicht auf

den Grund gestützt werden dürfe, dass die Vereinigung noch nicht 15 Jahre bestehe. Dies sei eine Ungleichbehandlung gegenüber Vereinigungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet worden seien.⁴

Den Antragstellern ist die Registrierung ihrer regionalen Scientology-Gruppe an zwei unterschiedlichen Orten jeweils unter Hinweis auf die noch nicht abgelaufene 15-Jahresfrist verwehrt worden. Die Gerichte bestätigten die Entscheidung. Dabei wurde auch argumentiert, die Religionsfreiheit sei hier nicht betroffen, da die Religion selbst ja auch ohne die staatliche Registrierung praktiziert werden könne. Die Antragsteller sehen durch das Gesetz religiöse Vereinigungen gegenüber anderen Vereinigungen benachteiligt.

Der EGMR lässt die Frage, ob Scientology generell als Religion bezeichnet werden kann, unbeantwortet. Er stützt sich vielmehr auf die Tatsache, dass die russischen Behörden Scientology selbst als Religionsgemeinschaft ansehen.

Dessen ungeachtet sieht er die Verweigerung der Registrierung aber vor allem als Eingriff in die Vereinigungsfreiheit. Die Vereinigungsfreiheit umfasse das Recht, den Status einer Rechtspersönlichkeit zugesprochen zu bekommen, um kollektiv am Rechtsleben teilzuhaben. Soweit dies eine Religionsgemeinschaft betreffe, liege darüber hinaus ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) vor. Soweit die Russische Föderation vorgetragen hatte, dass die Gemeinschaft ihre Religion auch als „religiöse Gruppe“ praktizieren könne, beruft sich das Gericht auf seine Rechtsprechung, wonach die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Religion sein könne. Gerade weil das russische Gesetz vorsehe, dass nur „religiöse Organisationen“ öffentlich zugängliche Orte für den Gottesdienst

⁴ SZ RF 1999, Nr. 51, Pos. 6363; SZ RF 2003, Nr. 9, Pos. 963; SZ RF 2000 Nr. 19, Pos. 2101.

errichten sowie religiöse Dokumente veröffentlichen und erzieherische Einrichtungen gründen dürften, sei es entscheidend für die Religionsausübung, als religiöse Organisation anerkannt zu werden. Entsprechend sieht er durch die Ablehnung der Registrierung eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit nach Art. 11 EMRK „im Lichte des Art. 9 EMRK“.

Eine Rechtfertigung dafür sei nicht gegeben. So gibt es für den Eingriff zwar eine gesetzliche Grundlage wie auch ein legitimes Ziel. Das Gericht entspricht der Auffassung der Russischen Föderation, dass die 15-Jahresfrist dazu beitrage, Menschenrechtsverletzungen und Gesetzesverstöße zu vereiteln, mithin zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allerdings verneint das Gericht die Verhältnismäßigkeit. Es verweist auf die Entscheidung „Religionsgemeinschaft Jehovas and Others“⁵, wo es festgestellt hatte, dass die Frist von 20 Jahren bis zur Zuerkennung des Status einer juristischen Person unverhältnismäßig lang sei.

Außerdem habe es die Russische Föderation versäumt, selbst drängende soziale Gründe vorzutragen, die die Frist rechtfertigten. Tatsächlich behindere die Regelung gerade religiöse Basisgruppen, ohne zentralisierte hierarchische Kirchenstruktur und ohne überregionale Präsenz. Damit sei der Eingriff nicht erforderlich.

Caroline von Gall

UNGARN

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Karsai ./. Ungarn v. 1.12.2009 (5380/07) wegen Verletzung von Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit)

Der Beschwerdeführer, ein Geschichtsprofessor mit Schwerpunkt Geschichte Ungarns im 2. Weltkrieg, nahm 2004 im Rahmen einer intensiven öffentlichen Debatte über Ungarns Rolle an der Vernichtung von Juden und Zigeunern in einem Artikel in der landesweiten Zeitschrift *Élet és Irodalom*⁶ Stellung. In seinem Artikel griff er auch den Hobbyhistoriker B. T. an, der in mehreren Artikeln in rechtsradikalen Zeitschriften die Beteiligung Ungarns an den Völkermorden jener Zeit herunterspielte und damit unterschwellig auch heute zu Rassenhass und vielleicht sogar zu rassistischer Gewalt aufforderte. Hierauf erhob B. T. Klage wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. In erster Instanz verlor er, weil das Gericht die Äußerungen des Beschwerdeführers auf die rechtsradikale Presse allgemein bezog und einen Bezug auf die Person des B. T. verneinte. In den beiden Rechtsmittelinstanzen hingegen obsiegte B. T., weil ein Bezug der Äußerungen – die die Rechtsmittelgerichte tendenziell als Tatsachenbehauptungen werteten – auf seine Person nicht ausgeschlossen werden könne. Der Beschwerdeführer wurde zu Schadensersatz und der Tragung der Verfahrenskosten verurteilt.

Hierin sah das Straßburger Gericht eine Verletzung von Art. 10 EMRK. Es erkannte an, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers „gesetzlich vorgeschrieben“ war, weil sich die Gerichtsurteile auf Vorschriften des BGB zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stützten. Der EMRK verneinte

⁵ Entscheidung des EGMR „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and others ./. Österreich, AZ 40825/98.

⁶ „Leben und Literatur“, eine der zentralen intellektuellen Zeitschriften Ungarns mit einem im Wesentlichen liberalen Profil.

hingegen, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei. Zunächst qualifizierte er die Äußerungen des Beschwerdeführers als „werthaltige Tatsachenbehauptungen“, deren Tatsachenkern – die apologetischen und tendenziösen Veröffentlichungen des B. T. – nicht strittig ist. Derartige werthaltige Tatsachenbehauptungen sind aber jedenfalls als Beitrag zu einer laufenden Debatte von bedeutendem öffentlichem Interesse grundsätzlich zulässig. Werden sie verboten oder – wie vorliegend – im Nachhinein mit bedeutenden Schadensersatzforderungen belegt, muss der Staat ein besonderes öffentliches Interesse nachweisen, das im Einzelfall die Beschränkung des Konventionsrechts aus Art. 10 EMRK rechtfertigt. Dies ist Ungarn nach Ansicht des EMRK nicht gelungen.

Die Urteile ungarischer Gerichte und des EGMR bewegen sich gleich auf zwei Minenfeldern. Das eine ist das Verhältnis von Persönlichkeitsrecht einerseits und Meinungs- und Pressefreiheit andererseits, in dem ohnehin kaum ein nationales Gericht es dem EGMR je recht machen kann. Caroline von Monaco lässt grüßen. Das zweite Minenfeld ist die Auseinandersetzung mit den latenten rechtsradikalen Geschichtsfälschungen und Gewaltaufrufen, die auch in Ungarn zunehmen. Hier ist der ungarischen Justiz – nicht zuletzt auch wegen der Schwäche des anwendbaren materiellen Rechts – noch keine überzeugende Positionierung gelungen.

Umsetzung der Urteile des EGMR

Urteil des Obersten Gerichts Legf. Bír. Bfv. X. 1055/2008. über die Strafbarkeit von 1956er Tätern

Die Bestrafung von Personen, die 1956/57 als Soldaten, Milizionäre oder Geheimpolizisten Straftaten gegen Aufständische begangen haben, ist in Ungarn ein schwieriges Kapitel. Nach langen juristischen Debatten kam man zu dem Kompromiss,

gewisse völkerrechtlich unverjährbare Straftaten als Anklagegrund zuzulassen.

Diesem wohlgedachten und im Ergebnis durchaus fairen, wenngleich in der strafgerichtlichen Praxis nur äußerst schwierig durchzuführenden Konzept machte der EGMR in der Sache *Korbely ./. Ungarn*⁷ einen Strich durch die Rechnung. Der EGMR sah in der Verurteilung auf der Grundlage des zum Tatzeitpunkt geltenden Kriegsvölkerrechts eine unzulässige Rückerstreckung von Strafnormen (konkret von Verjährungsvorschriften).

Nunmehr wurde dieser Fall erneut vor ungarischen Strafgerichten verhandelt, und das Oberste Gericht kam in seinem Urteil⁸ zu dem Schluss, dass der Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen durch die mehrfache vorsätzliche Tötung von Menschen, zu verurteilen sei, dass aber die Strafe von 5 Jahren Gefängnis an der Generalamnestie von 1990⁹ in Teilen teilnehme. Den Vorbehalten des EGMR begegnete das Oberste Gericht dadurch, dass es stärker als zuvor das Hauptgewicht auf das Zusammenspiel von zum Tatzeitpunkt geltendem nationalem Strafrecht und einschlägigem Völkervertragsrecht legte.

Herbert Küpper

⁷ *Korbely ./. Ungarn*, Urteil v. 19.9.2008 (9174/02). Kritisch zu dieser EGMR-Rechtsprechung *F.-C. Schroeder, H. Küpper*, Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Der EGMR und die Bestrafung stalinistischer Verbrechen. Dokumentation der Urteile *Kononov ./. Lettland* und *Korbely ./. Ungarn* mit einer Einführung, JOR 2009/I, S. 213-266.

⁸ BH 2009 Nr. 321.

⁹ § 8 Abs. 3 Gesetz 1990:XXXIX über die Ausübung der Amnestie.